

## **Ordnung für die Nutzung schulischer Computer und des Internets an den Grundschulen in der Trägerschaft der Schulstiftung in der Diözese Osnabrück**

### **1. Präambel**

Diese Ordnung stellt wichtige Grundregeln im Umgang mit Computern der Schule durch Schülerinnen und Schüler auf. Insbesondere haben Schülerinnen und Schüler darauf zu achten, dass

- mit den Computern der Schule und den dazugehörigen Geräten sorgfältig umgegangen wird,
- fremde Rechte und insbesondere das Urheberrecht beachtet werden, vor allem dass Materialien, die von anderen Personen stammen, nicht unberechtigt veröffentlicht werden und dass kein unberechtigter Download von Musikdaten, Spielen etc. erfolgt,
- illegale Inhalte weder veröffentlicht noch im Internet aufgerufen werden,
- persönliche Daten (Name, Geburtsdatum, Personenfotos) von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und sonstigen Personen nicht unberechtigt im Internet veröffentlicht werden.

### **2. Anwendungsbereich**

Diese Ordnung gilt für die Nutzung der Computer, Computerdienstleistungen und Netzwerke, die von der Schule betrieben werden. Hierzu zählen insbesondere die Nutzung der von der Schule gestellten Computer sowie die Nutzung zentraler Server-Dienste der Schule. Darüber hinaus gilt die Ordnung für Computer und sonstige mit digitaler Netzwerktechnik ausgestattete Endgeräte, die von den Schülerinnen und Schülern in die Schule mitgebracht werden, soweit sie nach Sinn und Zweck auch auf diese Geräte anwendbar sind.

### **3. Nutzungsberechtigte**

(1) Die unter Ziffer 2 genannten Geräte und Dienstleistungen können grundsätzlich nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten von den Schülerinnen und Schülern unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen genutzt werden. Die Schulleitung oder nach Absprache der zuständige Administrator können weitere Personen zur Nutzung zulassen (z. B. Gast-schülerinnen und Gastschüler).

(2) Bei Verstößen gegen diese Ordnung oder wenn nicht gewährleistet erscheint, dass die betreffenden Schülerinnen und Schüler ihren Pflichten nachkommen werden, kann die Benutzung eingeschränkt, (zeitweise) versagt oder (zeitweise) zurückgenommen werden. Schülerinnen und Schüler, die gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen (z. B. unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Internet kopieren oder verbotene Inhalte downloaden bzw. nutzen) können gegebenenfalls zivilrechtlich oder strafrechtlich verfolgt werden.

### **4. Scholorientierte Nutzung**

Die schulische IT-Infrastruktur (z. B. schulische Computersysteme, Internetzugang, Software, Peripheriegeräte wie Drucker und Scanner) darf nur für schulische Zwecke genutzt werden, das heißt für Arbeiten im Rahmen des Unterrichts sowie der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts.

## **5. Gerätenutzung**

(1) Die Bedienung der von der Schule gestellten stationären oder portablen Computer einschließlich jedweder Hard- und Software hat entsprechend den Anweisungen der aufsichtführenden Lehrkraft oder sonstigen Aufsichtsperson oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu erfolgen.

(2) Gegenüber den nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schülern, welche die Geräte entgegen den Instruktionen und Anweisungen der aufsichtführenden Person nutzen, können geeignete Aufsichts- und Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden, damit die Betriebssicherheit aufrechterhalten bzw. wieder hergestellt werden kann.

## **6. Schutz der Geräte**

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Anweisungen zu erfolgen. Störungen und Schäden sind sofort der Aufsichtsperson zu melden. Die vorsätzliche Beschädigung von Geräten ist strafbar und kann zur Anzeige gebracht werden. Schuldhaft verursachte Schäden sind zu ersetzen. Der Verzehr von Speisen und Getränken an Computern ist grundsätzlich untersagt.

## **7. Eingriffe in die Hard- und Software**

(1) Veränderungen der Installation und Konfiguration der von der Schule gestellten Computersysteme und Netzwerke (z. B. durch das Einschleusen von Viren, Würmern oder Trojanischen Pferden) sowie Manipulationen an der schulischen Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt.

(2) Das Verändern, Löschen, Entziehen oder sonstige Unbrauchbarmachen von Daten, die auf den von der Schule gestellten Computern von anderen Personen als dem jeweiligen Nutzer gespeichert wurden, ist grundsätzlich untersagt. Automatisch geladene Programme (wie Virens Scanner) dürfen nicht deaktiviert oder beendet werden.

## **8. Aufsicht**

(1) Für die Computeraufsicht sind weisungsberechtigte Lehrerinnen und Lehrer verantwortlich. Die Schulleitung kann darüber hinaus weitere für diese Aufgabe geeignete Personen benennen.

(2) Durch diese Ordnung erklärt sich der/die Nutzungsberechtigte zugleich einverstanden, dass die Schule zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt ist, die persönlichen Daten im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen zu speichern und zu kontrollieren.

## **9. Administration**

(1) Die für die Administration zuständige Person ist berechtigt, zum Zweck der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Netzwerkbetriebes (z. B. technische Verwaltung des Netzwerkes, Erstellung zentraler Sicherheitskopien, Behebung von Funktionsstörungen) oder zur Vermeidung von Missbräuchen (z. B. strafbare Informationsverarbeitung oder Speicherung) Zugriff auf die Daten der Nutzungsberechtigten zu nehmen, sofern dies im Einzelfall erforderlich ist.

(2) Gespeicherte Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen einen schwerwiegenden gegen diese Ordnung verstoßenen Missbrauch der schulischen Computer begründen. Die für die Computerinfrastruktur Verantwortlichen haben die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die vorgenannten Systeme bekannt gewordenen Daten geheim zu halten. Zulässig sind Mitteilungen, die zum Betrieb der Rechner und Dienste, zur Erstellung von

Abrechnungen, zur Anzeige strafbarer Handlungen und zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen erforderlich sind.

Die Schule macht von ihren Einsichtsrechten in Fällen des Verdachts des schwerwiegenden Verstoßes dieser Ordnung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mittels verdachtsunabhängiger Stichproben Gebrauch.

## **10. Datenschutz und Bildrechte**

(1) Daten, Fotos oder Videoaufnahmen von Schülerinnen, Schülern, Lehrkräften, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Erziehungsberechtigten dürfen auf den Internetseiten der Schule nur veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen zuvor wirksam eingewilligt haben. Bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist dabei die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Bei Minderjährigen ab Vollendung des 14. Lebensjahres sind deren Einwilligung sowie die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

(2) Auch wenn die Einwilligung der Betroffenen bzw. der Erziehungsberechtigten vorliegt, ist es nicht ratsam, Fotos mit Namen und weiteren Angaben wie Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse im Internet zu veröffentlichen, da diese Daten jederzeit und überall abrufbar sind. Sie können miteinander verknüpft, bearbeitet und verbreitet werden ohne Kenntnis der Betroffenen und auch außerhalb der Kontrolle der Schule. Hier lauern Gefahren vor allem für Kinder und Jugendliche, die vermieden werden sollten. Auch ist zu beachten, dass die Bildunterschrift der Fotos nicht auf den Namen der abgebildeten Personen schließen lässt (also z. B. nicht: Hans Muster.jpg, sondern Ausflug.jpg).

## **11. Nutzung außerhalb des Unterrichts**

Außerhalb des regulären Unterrichts kann im Rahmen medienpädagogischer Arbeit ein Nutzungsrecht eingeräumt werden. Die private Nutzung des Schulnetzwerkes ist nicht gestattet. Als private Nutzung im Sinne dieser Ordnung ist jegliche Kommunikation oder Recherche im Internet anzusehen, die nicht im direkten Zusammenhang mit einem schulischen Auftrag steht. Insbesondere sind der Besuch von Chatrooms, die private E-Mail-Kommunikation sowie das Aufrufen von Seiten sozialer Online-Netzwerke untersagt. Eigenständiges Arbeiten außerhalb des Unterrichts ist für Schülerinnen und Schüler nur unter Aufsicht möglich.

## **12. Verbotene Nutzungen**

### 1. Illegale Inhalte

Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Die Versendung der Informationen ins Internet geschieht unter der IP-Adresse der Schule. Es ist grundsätzlich untersagt, den schulischen Account zur Verbreitung von Informationen zu verwenden, die dem Ansehen der Schule schaden könnten. Es ist insbesondere verboten, pornographische, Gewalt verherrlichende oder rassistische Inhalte zu erstellen, aufzurufen, zu speichern oder zu versenden. Das vorsätzliche Aufrufen solcher Inhalte stellt eine Straftat dar, die zur Anzeige gebracht werden kann. Werden diese Inhalte unbeabsichtigt aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der aufsichtführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person mitzuteilen.

### 2. Kostenpflichtige Angebote

Es ist den Schülerinnen und Schülern untersagt, kostenpflichtige Internetseiten aufzurufen, Bestellungen aufzugeben und Verträge zu schließen.

### 3. Veröffentlichung fremder urheberrechtlich geschützter Inhalte

Digitalisierte Texte, Bilder und andere Dateien aus dem Internet dürfen nur mit Erlaubnis des Urhebers vervielfältigt werden. Gemeinfreie Werke (insbesondere amtliche Fassungen von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Bekanntmachungen sowie Werke, bei denen die 70-

jährige Schutzfrist abgelaufen ist) dürfen jedoch ohne Erlaubnis im Internet veröffentlicht werden. Ist in einem Einzelfall zweifelhaft, ob Urheberrechte durch eine Veröffentlichung verletzt werden, ist vor der Veröffentlichung die hierfür zuständige Lehrkraft zu kontaktieren.

### **13. Download von Internet-Inhalten**

(1) Der Download von Dateien (vor allem von Musikstücken und Filmen), die in so genannten File-Sharing-Netzwerken angeboten werden, ist untersagt. Auch die Umgehung von Kopierschutzmechanismen ist generell nicht erlaubt.

(2) Die Installation von heruntergeladenen Anwendungen auf von der Schule zur Verfügung gestellten Computern ist nur nach Genehmigung durch die für die Computernutzung verantwortliche Person zulässig.

(3) Unnötiges Datenaufkommen durch Laden oder Versenden von großen Dateien aus dem Internet ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer außerhalb schulischer Zwecke oder sonst unberechtigt Daten in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schulleitung bzw. die für die Computernutzung verantwortliche Person berechtigt, diese Daten zu löschen.

### **14. Schulhomepage**

Die Veröffentlichung von Internetseiten im Namen oder unter dem Namen der Schule bedarf stets der Genehmigung durch die Schulleitung oder einer durch sie autorisierten Person. Dies gilt auch im Falle von Veröffentlichungen außerhalb der Schulhomepage – etwa im Rahmen von Schul- oder Unterrichtsprojekten.

### **15. Haftung der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten**

Für Schäden, die Schülerinnen oder Schüler durch Nichtbeachtung dieser Ordnung verursachen, sind Schülerinnen oder Schüler und/oder die Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

### **16. Haftung der Schule**

(1) Die Schule haftet vertraglich im Rahmen ihrer Aufgaben als Systembetreiber nur, soweit ihr, den gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Schule sowie der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten bei Vermögensschäden ausgeschlossen.

(2) Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Nutzers entsprechen und das System fehlerfrei oder ohne Unterbrechungen läuft.

(3) Je nach Bandbreite und Kapazität des Netzwerkes kann die stetige Verfügbarkeit von Internetanwendungen sowie die Integrität von gespeicherten Daten nicht garantiert werden. Es wird den Schülerinnen und Schülern empfohlen, Sicherheitskopien anzufertigen.

### **17. Schlussvorschriften**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1.8.2011 in Kraft.

Der einzelnen Schule ist es gestattet, weitere sich aus den Gegebenheiten vor Ort als notwendig erweisende Detailregelungen ergänzend zu erlassen, die jedoch keinesfalls dieser Ordnung zuwiderlaufen dürfen.